



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 29/30

Tirschenreuth, den 22.07.2024

80. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bundesleistungsgesetz – Manöveranmeldung der Major-Radloff-Kaserne Weiden Ort: Stadt Bärnau und Markt Plößberg	130
Zweckverband zur Wasserversorgung „Konnersreuther Gruppe“	131
Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Bauantrag der Gemeinde Krummennaab; Lebens(t)raum – Gemeinde Krummennaab; Nutzung einer ehemaligen Textilfabrik zu einem Sozialen Zentrum	133
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG); Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG- Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) i. d. F. der Bek. vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098, geändert durch Art. 5 V vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057); Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 01.02.2019, Az.: 565/12-21-RI	136
Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Wiesau für das Haushaltsjahr 2024	138
Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Wiesau für das Haushaltsjahr 2024	140
Haushaltssatzung des Schulverbandes Falkenberg für das Haushaltsjahr 2024	142

Bundesleistungsgesetz Manöveranmeldung der Major-Radloff-Kaserne Weiden

Amtliche Bekanntmachung

Die Major-Radloff-Kaserne Weiden führt im Landkreis Tirschenreuth folgendes Manöver durch:

Ort:

Stadt Bärnau und Markt Plößberg

Zeit:

17.09.2024 von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Name / Art:

Erkundungsübung

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Tirschenreuth, den 11.07.2024

Rita Hammer

Zweckverband zur Wasserversorgung
„Konnersreuther Gruppe“

Amtliche Bekanntmachung**I.**

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 geändert worden ist i.V. mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 geändert worden ist, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Konnersreuther Gruppe mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.07.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Konnersreuther Gruppe vom 05. Juli 2013, (Wasserabgabesatzung –WAS)

**§ 1
Änderungen**

- (1) § 19a wird ersatzlos gestrichen.
- (2) In § 4 Abs. 4 WAS werden die Worte „*in begründeten Einzelfällen*“ gestrichen.
- (3) In § 13 Abs. 1 Satz 1 WAS wird vor den Worten „zu gestatten“ das Wort „*Zutritt*“ eingefügt.
- (4) In § 13 Abs. 1 Satz 1 WAS werden nach den Worten „zum Ablesen“ die Worte „*und Wechseln*“ eingefügt.
- (5) In § 13 Abs. 1 Satz 1 WAS werden vor den Worten „erforderlich ist“ die Worte „*sowie zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen*“ eingefügt.
- (6) In § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS werden vor dem Wort „Wassermangel“ die Worte „*bestehenden oder drohenden*“ eingefügt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Konnersreuth, 16.07.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Konnersreuther Gruppe

gez.

Max Bintl
Verbandsvorsitzender

II.

Diese Satzung kann während der üblichen Öffnungszeiten (Mo. bis Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie Do von 14:00 bis 17:30 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbands im Rathaus Konnersreuth, Zimmer 13, Hauptstr. 17, 95692 Konnersreuth eingesehen werden.

Konnersreuth, den 16.07.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung „Konnersreuther Gruppe“

gez.

Max Bintl
Verbandsvorsitzender

S-2024-72-4-Sg.210-Br

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Bauantrag der Gemeinde Krummennaab;
Lebens(t)raum – Gemeinde Krummennaab;
Nachnutzung einer ehemaligen Textilfabrik zu einem Sozialen Zentrum
Sanierung, Umbau, Umnutzung eines ehemaligen Fabrikgebäudes**

- Sanierung/Umbau eines ehemaligen Fabrikgebäudes auf Fl.-Nr. 27/4
- Sanierung/Umbau eines Wohngebäudes auf Fl.-Nr. 27/6
- Freianlagen auf Fl.-Nr. 27/4 + 27/6 + 27/2
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 15.07.2024 unter dem Aktenzeichen S-2024-72-4-Sg. 210-Br folgenden Bescheid erlassen:

- I. Das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Bauvorlagen vom 01.02.2024 gemäß den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt. Die in den Bauvorlagen ggf. durch Prüfungsvermerk (Rotstift) eingetragenen Erinnerungen, Maße und Änderungen sind unbedingt zu beachten. Bei mit blauer Farbe enthaltenen Korrekturen handelt es sich um Anregungen und Verbesserungsvorschläge.
- II. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Krummennaab West" wird hinsichtlich der Dachneigung nach § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung gewährt.

(...)
- III. Die Genehmigung wird an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

(...)
- IV. Die Sachgebiete Lebensmittelüberwachung, Abfallrecht / Immissionsschutz und Seniorenfachstelle weisen auf Folgendes hin:

(...)
- V. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- VI. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren erhoben:

(...)

VII. Das nachfolgende Merkblatt ist zu beachten.

(...)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die beteiligten Nachbarn wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude 2, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 409 eingesehen werden.

Tirschenreuth, 16.07.2024
Landratsamt Tirschenreuth



Zapf

Regierungsdirektor

Az. 565/12-310-Hö

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG);
Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über
Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-
Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) i. d. F. der Bek. vom 30.06.2015 (BGBl. I S.
1098, geändert durch Art. 5 V vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057);
Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 01.02.2019, Az.: 565/12-
21-RI**

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 01.02.2019, Az.: 565/12-21-RI erhält folgende neue Fassung:

Empfängliche Tiere dürfen ab sofort gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden.

- a. Für die Impfung gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 dürfen nur zugelassene Impfstoffe zum Einsatz kommen.
 - b. Für die Impfung gegen den BTV-Serotyp 3 wird die Anwendung der nachfolgend aufgeführten, noch nicht zugelassenen, immunologischen Tierarzneimittel zum Schutz empfänglicher Tiere vor der Blauzungenkrankheit, soweit die immunologischen Tierarzneimittel ausschließlich inaktivierte Erreger enthalten und bei ihrer Herstellung nur Virusstämme des Serotyps 3 verwendet wurden, gestattet:
 1. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
 2. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
 3. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.
 - c. Die Impfgestattung nach 1 b. gilt nur, solange kein immunologisches Tierarzneimittel gemäß Artikel 44, 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen worden ist.
- 2) Ziffer 2 Buchstabe d der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 01.02.2019, Az.: 565/12-21-RI erhält folgende neue Fassung:
- d. der Ohrmarkennummer eines jeden geimpften Rindes bzw. der Anzahl der geimpften Schafe oder Ziegen.
- 3) In Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 01.02.2019, Az.: 565/12-21-RI wird vor dem Wort unbefristet „bis auf die Ziffer 1 Buchstabe c“ eingefügt.
- 4) Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 01.02.2019, Az.: 565/12-21-RI unverändert.
- 5) Diese Allgemeinverfügung wird einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth wirksam.
- 6) Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:**I.**

Da empfängliche Tiere nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden dürfen, wurde der Erlass einer Allgemein-verfügung für den Landkreis Tirschenreuth notwendig.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Tirschenreuth zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungs-verfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG).

Nach § 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30. Juni 2015 dürfen empfängliche Tiere mit Genehmigung der zuständigen Behörde gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden, sofern der Ausbruch der Blauzungenkrankheit nach § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb Deutschlands oder auf dem Gebiet eines benachbarten Mitgliedstaates oder eines Drittlandes innerhalb einer Entfernung von weniger als 150 Kilometern von der deutschen Grenze amtlich festgestellt wurde. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) zu erteilen.

Am 3. September 2023 kam es in der Nähe von Amsterdam zu einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit, verursacht durch das Blauzungenvirus (BTV) vom Serotyp 3. Am 12. Oktober 2023 wurde der erste Fall in Deutschland, in einem Schafbetrieb bei Kleve, bestätigt. Mittlerweile sind im Tierseucheninformationssystem (TSIS) 99 Fälle in Deutschland gemeldet worden. Der letzte Nachweis erfolgte im Oberbergischen Kreis (NW) am 13.06.2024.

BTV wird durch blutsaugende Arthropoden, Gnitzen der Gattung Culicoides, übertragen. Das neue BTV-3 verursacht bei Schafen schwere Krankheitserscheinungen und eine erhebliche Letalität. Überlebende Tiere benötigen mehrere Monate für eine weitgehende Wiederherstellung der allgemeinen Gesundheit. Bei Rindern sind die Krankheitsverläufe insgesamt milder. Zum Teil kommt es bei dieser Tierart allerdings zu langanhaltenden Klauenproblemen und zu Einbrüchen bei der Milchleistung.

Die Behandlung mit Repellentien vermittelt keinen sicheren Schutz vor der Infektion, da der Repellenteffekt nur kurze Zeit anhält. Aufgrund von Erfahrungen mit anderen BTV-Serotypen ist hingegen davon auszugehen, dass inaktivierte Vollvirusvakzinen die Erkrankung und Weiterverbreitung sicher verhindern. Da erwartet wird, dass sich das BTV-3 über die aktuell betroffenen Gebiete hinaus ausbreiten wird, empfiehlt die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) eine Impfung empfänglicher Wiederkäuer auch in Regionen, die geografisch noch weit von aktuell betroffenen Gebieten entfernt sind.

Da derzeit europaweit kein zugelassener BTV-3 Impfstoff zur Verfügung steht, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf Grundlage des Artikels 110 (2) der Europäischen Tierarzneimittelverordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Tiergesundheitsgesetzes per Dringlichkeitsverordnung die Anwendung dreier Impfstoffe gestattet (Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV vom 06.06.2024)).

Aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens und der Impfpfählung der StIKo Vet war eine Erweiterung der bereits erlassenen Allgemeinverfügung vom 01.02.20219 um den BTV-Serotyp 3 erforderlich.

Nach § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung hat jeder Tierhalter jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit dem Landratsamt Tirschenreuth zu melden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Tierhalter mit entsprechenden Tierbeständen des Landkreises Tirschenreuth, die Tiere freiwillig gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Die Gebührenentscheidung beruht auf Art. 5 Abs. 6 des Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Tirschenreuth, den 17.07.2024
L a n d r a t s a m t

Kestel
Regierungsdirektorin

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WIESAU**BEKANNTMACHUNG****HAUSHALTSSATZUNG****des Grundschulverbandes Wiesau
Landkreis Tirschenreuth****für das Haushaltsjahr 2024****I.**

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) vom 31. Mai 2000 i. V. mit Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 erlässt der Grundschulverband Wiesau folgende Haushaltssatzung:

**§ 1
Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

388.900 EUR

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

16.800 EUR

§ 2 Kredite

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Verbandsumlagen

A. Verwaltungsumlage - Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **328.800 EUR** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 wird auf **171 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **1.922,81 EUR** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5 Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6 Finanzplanung

Eine Finanzplanung wird gemäß Beschluss der Grundschulverbandsversammlung vom 18.05.1987 TOP 2b nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.07.2024 Nr. 941/03-13 Sch festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Zimmer Nr. 14, öffentlich auf. Für die Dauer der Gültigkeit werden der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Zimmer Nr. 14, zur Einsicht bereitgehalten.

Wiesau, 18.07.2024
Verwaltungsgemeinschaft Wiesau

gez.

Toni Dutz
Gemeinschaftsvorsitzender

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WIESAU**BEKANNTMACHUNG****HAUSHALTSSATZUNG**

**des Mittelschulverbandes Wiesau
Landkreis Tirschenreuth**

für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) vom 31. Mai 2000 i. V. mit Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 erlässt der Mittelschulverband Wiesau folgende Haushaltssatzung:

**§ 1
Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **516.600 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **40.000 EUR**

ab.

**§ 2
Kredite**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Verbandsumlagen

A. Verwaltungsumlage - Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **391.600 EUR** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 wird auf **57 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **6.870,18 EUR** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5
Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6
Finanzplanung

Eine Finanzplanung wird gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 18.05.1987 TOP 2b nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.07.2024 Nr. 941/03-13 Sch festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Zimmer Nr. 14, öffentlich auf. Für die Dauer der Gültigkeit werden der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Zimmer Nr. 14, zur Einsicht bereitgehalten.

Wiesau, 18.07.2024
Verwaltungsgemeinschaft Wiesau

gez.

Toni Dutz
Gemeinschaftsvorsitzender

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WIESAU**BEKANNTMACHUNG****HAUSHALTSSATZUNG**

**des Schulverbandes Falkenberg
Landkreis Tirschenreuth**

für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) vom 31. Mai 2000 i. V. mit Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 erlässt der Schulverband Falkenberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1
Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **133.500 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.500 EUR**

ab.

**§ 2
Kredite**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Verbandsumlagen****A. Verwaltungsumlage** - Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **106.800 EUR** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 wird auf **40 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **2.670,00 EUR** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5**Kassenkredite**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6**Finanzplanung**

Eine Finanzplanung wird gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 11.05.1987 TOP 2b nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.07.2024 Nr. 941/03-13 Sch festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Zimmer Nr. 14, öffentlich auf. Für die Dauer der Gültigkeit werden der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Zimmer Nr. 14, zur Einsicht bereitgehalten.

Wiesau, 18.07.2024
Verwaltungsgemeinschaft Wiesau

gez.

Toni Dutz
Gemeinschaftsvorsitzender

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde